

Einweisung oder Überweisung?



Kontakt

Knappschaft Kliniken Bottrop GmbH

Akademisches Lehrkrankenhaus

der Universität Duisburg-Essen

Osterfelder Str. 157 - 46242 Bottrop

Tel. 02041 15-0

Fax 02041 15-2900

Web: www.knappschaft-kliniken.de/bottrop

E-Mail: kontakt.bottrop@knappschaft-kliniken.de

Wann benötige ich eine Überweisung und wann eine Einweisung für meine Behandlung im Krankenhaus?

Liebe Patientin, lieber Patient, liebe Angehörige, leider kommt es immer wieder zu Irritationen bezüglich der erforderlichen Bescheinigung, die Sie von Ihrem Hausarzt oder Facharzt benötigen für eine Untersuchung oder Behandlung im Krankenhaus.

Für die stationäre Behandlung im Krankenhaus wird in der Regel eine Einweisung, für die ambulante Behandlung im Krankenhaus grundsätzlich eine Überweisung benötigt.

Eine **Krankenhaus-Einweisung** (Verordnung von Krankenhausbehandlung) darf nur dann ausgestellt werden, wenn eine **stationäre Behandlung** notwendig oder die Notwendigkeit einer stationären Behandlung abzuklären ist. Mit dieser Einweisung sind alle Leistungen des Krankenhauses, darunter ärztliche Behandlungen, Arzneimittel sowie Vor- und Nachuntersuchungen abgedeckt (der Zeitraum umfasst fünf Tage vor und 14 Tage nach der stationären Behandlung).

Für eine ambulante Vorstellung im Krankenhaus darf Ihr Arzt hingegen keine Einweisung ausstellen. Als ambulante Behandlung bezeichnet man zum Beispiel die Behandlung bei Ihrem Haus- oder Facharzt.

Für eine **ambulante Behandlung** im Krankenhaus stellt Ihnen Ihr Hausarzt einen **Überweisungsschein** aus. Bei der ambulanten Behandlung im Krankenhaus kann es sich um eine **ambulante Operation** oder eine **spezielle Leistung bei einem Krankenhausarzt** oder im Ausnahmefall bei einer **Institutsambulanz** handeln.

Voraussetzung für die Behandlung ist, dass für diese Leistung der behandelnde Arzt eine sogenannte Ermächtigung (Genehmigung) hat.

Knappschaftsversicherte dürfen unsere Ambulanzen mit einer **Überweisung** uneingeschränkt in Anspruch nehmen. Für Patienten von Fremdkassen (alles außer Knappschaft) bestehen **eingeschränkte** Ermächtigungen in folgenden Ambulanzen:

- Schmerztherapie
- Chirurgie
- Gefäßchirurgie
- Nephrologie
- Urologie
- Neurologie
- Onkologie

Diese Ambulanzen dürfen bestimmte Krankheitsbilder mit einer Überweisung behandeln. Ansonsten fehlt eine kassenärztliche Zulassung für eine Behandlung gegen Vorlage einer Überweisung. Zur näheren Information, welche Krankheitsbilder mit einer Überweisung behandelt werden dürfen, bitten wir vor dem Aufsuchen des Hauses um telefonische Kontaktaufnahme mit der entsprechenden Ambulanz.

Die ASV Ambulanzen Rheumatologie und Neurologie (Multiple Sklerose) können ebenfalls mit einer Überweisung in Anspruch genommen werden.

Wir bitten um Verständnis, wenn eine ambulante Behandlung aus den oben erläuterten Gründen in unseren Ambulanzen nicht möglich ist. Bitte suchen Sie in diesem Fall zur Behandlung einen niedergelassenen Facharzt auf.